

**Fachdienst: Zentrale Dienste**  
Fachdienstleitung: Herr Thiele

---

Neustadt a. Rbge., 29. Oktober 2018

**Sitzung des Orsrates der Ortschaft Bordenau, Dienstag, den 09.10.2018**

Anfrage eines Bürgers, [REDACTED], innerhalb der Einwohnerfragestunde, ob diese nicht auch mehrfach durchgeführt werden könne.

---

**Stellungnahme:**

Regelmäßig wiederkehrende Einwohnerfragestunden sind nicht vom Wortlaut des § 62 NKomVG umfasst, da der Gesetzgeber diese als grundsätzlich zulässig ansieht. Eine Regelung bezüglich solcher Einwohnerfragestunden ist den Kommunen überlassen und wird regelmäßig durch die Geschäftsordnung geregelt.

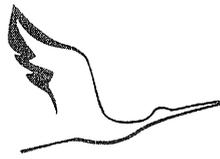
Auch in Neustadt findet sich in der Geschäftsordnung des Rates in § 15 eine entsprechende Regelung, die nach § 24 Abs. 1 auch auf Verfahren in den Ortsräten anwendbar ist. Hiernach findet eine Einwohnerfragestunde statt, die vom Vorsitzenden geleitet wird und 30 Minuten nicht überschreiten soll. Die Geschäftsordnung sieht nur eine geplante Einwohnerfragestunde, die zu jedem Zeitpunkt der Sitzung stattfinden kann. Eine weitere geplante Einwohnerfragestunde ist aufgrund des Wortlauts nicht vorgesehen.

**Fazit:**

Solange der Wortlaut der Geschäftsordnung von einer Einwohnerfragestunde spricht, ist daher nach der Geschäftsordnung nur eine Einwohnerfragestunde von 30 Minuten Dauer möglich, die jedoch zu jedem Zeitpunkt der Sitzung durchgeführt werden kann.

Allerdings sieht § 62 NKomVG weitere Möglichkeiten der Anhörung bzw. einer Einwohnerfragestunde vor. Nach Absatz 1 kann ein Gremium eine sogenannte Ad-hoc-Fragestunde oder nach Absatz 2 eine Anhörung eines Sachverständigen oder Einwohners zu einem Beratungsgegenstand nach Beschluss noch während einer Sitzung durchführen. Der Vorsitzende muss jedoch die Einwohnerfragen von der Beratung des Gegenstandes durch das Gremium strikt trennen, da die Beratung durch das Gremium unbeeinflusst sein muss. Eine Sitzungsunterbrechung ist nicht notwendig. Der Zuhörer hat kein subjektives Stimm-, Antrags-, Rede- oder Fragerecht im Rahmen





**NEUSTADT**  
AM RÜBENBERGE

der Sitzung. Das Frage- bzw. Rederecht kann einem Sachverständigen oder Einwohner durch den Ortsrat durch einfache Mehrheit eingeräumt werden.

**Fazit:**

Der Ortsrat kann mit einfacher Mehrheit zu einem bestimmten Beratungsgegenstand jederzeit eine Ad-hoc-Fragestunde zulassen. Der Vorsitzende muss im Anschluss klarstellen, dass der Beratungs- bzw. Entscheidungsprozess unterbrochen ist, solange die Fragestunde durchgeführt wird. Diese Fragestunde ist Teil der Sitzung und findet nicht in einer Sitzungsunterbrechung statt. Der Vorsitzende erklärt ausdrücklich das Ende der Fragestunde und nimmt anschließend ausdrücklich wieder die Beratungs- bzw. Entscheidungsphase auf, damit eine strikte Trennung deutlich wird.

Für die Anhörung von Sachverständigen oder Einwohnern zu einem Beratungsgegenstand gilt Gleiches wie für die Ad-hoc-Fragestunde mit der Ausnahme, dass die Anhörung in der Beratungsphase stattfinden kann. Die Entscheidungsphase selbst ist wieder strikt zu trennen. Im Rahmen der Anhörung kann in jeglicher Hinsicht zum Beratungsgegenstand Stellung genommen werden. Dies betrifft den Sachverhalt, die Rechtslage als auch politische Aussagen. Gleichfalls dürfen Fragen gestellt werden, die allerdings seitens der Ortsratsmitglieder wie auch bei der Einwohnerfragestunde nicht einer Antwortpflicht unterliegen.

Im Auftrag

Beutelspacher

